

2. Änderung vom 28.09.2026 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 09.09.2024

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2026 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 09.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Änderung der Hauptsatzung vom 09.09.2024

§ 4 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt geändert:

- 2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze inklusive Mehrwertsteuer):
4. Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 60.000,00 €;
9. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
12. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00€ im Einzelfall soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

§ 5 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt erneuert:

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze inklusive Mehrwertsteuer):

5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
8. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
9. Stundung von gemeindlichen Forderungen.

§ 10 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt abgeändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes nebst dem dort genannten Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit,

2. die ehrenamtlichen Wehrführer 100 v. H. des in § 10 Abs. 2 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
4. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
5. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes,

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 28.09.2026

Silke Schmitt-Makdice
Bürgermeisterin